



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **1/2014**

**Ordnung zur Regelung der Aufwands-  
entschädigung für Mitglieder des Hoch-  
schulrates der Universität Vechta**

**INHALT:**

Seite

Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

- Ordnung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für  
Mitglieder des Hochschulrates der Universität Vechta

3

---

**Ordnung  
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hochschulrates der  
Universität Vechta**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 52 Abs. 3 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 28. Sitzung am 18. Dezember 2013.

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Vechta zahlt den Mitgliedern des Hochschulrates, die gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG bestellt worden sind, je teilgenommener ordentlicher Sitzung des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vorsitzende/den Vorsitzenden 180 EUR, für die übrigen Mitglieder 120 EUR. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Antrag des Hochschulratsmitglieds.
- (3) Für die Teilnahme an außerordentlichen Sitzungen des Hochschulrats oder an Sitzungen von Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben (z.B. Findungskommission) wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 2  
Reisekosten**

- (1) Die Fahrtkosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und den niedersächsischen Ausführungsbestimmungen erstattet.
- (2) Sofern die auswärtigen Mitglieder seitens der Universität Vechta keine unentgeltliche Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt bekommen, werden tatsächlich entstandene, ortsübliche Übernachtungskosten erstattet.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der niedersächsischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.